

Mössinger Tafel e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Mössinger Tafel e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Mössingen und ist beim Amtsgericht Tübingen in das Vereinsregister eingetragen
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung (AO) auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.2 Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 2.3 Der Verein bezweckt ausschließlich die Errichtung und Betreibung der Mössinger Tafel, deren Ziel es ist, Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Gebrauchs einzusammeln und an Bedürftige im Sinne des §53 AO kostengünstig weiterzugeben.
- 2.4 Der Verein hält die Grundsätze des „Bundesverband Deutsche Tafel e.V.“ in Berlin, zwingend ein.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat und jede juristische Person werden.
- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- 3.3 Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
- 3.4 Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen und Ziele des Vereins verletzen. Sie können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand befinden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 4.2 Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die in §2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins fördern.
- 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Seine Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine die Mindesthöhe übersteigende Selbsteinstufung in Form einer Spende, die jährlich widerrufen werden kann, ist möglich. Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Vierteljahr jedes Kalenderjahres, bei neuen Mitgliedern in den ersten 3 Monaten nach dem Beitritt fällig.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung (§ 7)
Der Vorstand (§ 8)

§ 7

Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 7.2 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Zu ihnen wird vom Vorstand jedes Mitglied schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Mitgliederversammlung wird vom/ von der 1. Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in oder einem vom Vorstand bestellten Mitglied geleitet.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 7.3.1 die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - 7.3.2 die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - 7.3.3 die Entgegennahme des Kassenberichtes durch den/die Kassierer/in,
 - 7.3.4 die Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer/innen,
 - 7.3.5 die Entlastung des Vorstandes,
 - 7.3.6 die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - 7.3.7 die Wahl von 2 Kassenprüfern/prüferinnen,
 - 7.3.8 die Beschwerden gegen die Nichtaufnahme- oder Ausschussentscheidung des Vorstandes,
 - 7.3.9 die Behandlung von ordnungsgemäß gestellten Anträgen,
 - 7.3.10 die Behandlung von für den Verein besonders wichtigen Angelegenheiten,
 - 7.3.11 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 7.3.12 die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

- 7.4 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht möglich. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen oder Abstimmungen erfolgen auf Antrag von 1 Mitglied der stimmberechtigten Anwesenden geheim.
- 7.5 Satzungsänderungen oder Beschlüsse, den Vereinszweck zu ändern oder den Verein aufzulösen sind bei der Sitzungseinladung auf der Tagesordnung anzukündigen (§ 9.1). Sie bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmenthaltung gilt § 7.4 entsprechend.
- 7.6 Über Angelegenheiten, deren Behandlung nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder abgestimmt werden. Bei Stimmenthaltung gilt § 7.4 entsprechend.
- 7.7 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens am 4. Tag vor der Mitgliederversammlung beim/bei der 1. Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in schriftlich eingegangen sein.
- 7.8 Über die Mitgliederversammlung ist eine vom/von der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
- 7.9 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder innerhalb von 3 Wochen, wenn dies $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt hat. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden
zwei Stellvertreter/innen
dem/der Kassier/in
dem/der Schriftführer/in
höchstens drei Beisitzer/innen
- 8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des Vorstandes kann der/die 1. Vorsitzende kommissarisch einen/e Stellvertreter/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Ein Ausscheiden des/der 1. Vorsitzenden macht eine außerordentlich Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl erforderlich.
- 8.3 Der/die 1. Vorsitzende oder bei seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/in des/der 1. Vorsitzenden beruft die Sitzungen des Vorstandes ein.
- 8.4 Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (§ 7.3). Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- 8.5 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, § 7.4 gilt entsprechend. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 8.6 Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen, jede/r ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9

Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung, zu der ordentlich geladen und die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt genannt ist, mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen (§ 7.5).
- 9.2 Die Auflösung des Vereins ist zwingend vorzunehmen, falls sich die Mössinger Tafel auflöst.
- 9.3 Bei der Auflösung des Vereins Mössinger Tafel e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Tübinger Tafel e.V. und die Rottenburger Tafel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.